

**Begründung
zur
Teil-Aufhebung
der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes**

gesonderter Teil: Umweltbericht

Inhalt:

1	Einleitung.....	4
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes	4
1.2	Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Flächennutzungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	4
1.3	Schutzgebiete	8
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustandes und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
2.1.1	Schutzgut Mensch	10
2.1.2	Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	10
2.1.3	Boden und geologische Bildungen	12
2.1.4	Schutzgut Wasser	12
2.1.5	Klima und Luft	13
2.1.6	Landschaft (Landschaftsbild)	14
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	14
2.1.8	Biologische Vielfalt	14
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	15
2.1.10	Abwässer und Abfälle	15
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	15
2.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
2.2.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	15
2.3	Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen	15
2.4	Alternative Planungsmöglichkeiten	15
3	Zusätzliche Angaben.....	16
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	16
3.2	Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	16
3.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Flächennutzungsplanes	16
4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	16
5	Rechtsgrundlagen / Literatur.....	17

Abbildungen

Abbildung 1 - 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Plate	8
Abbildung 2 - Flächennutzungsplan von 1998	8

Tabellen

Tabelle 1 Maßnahmenüberwachung	16
--------------------------------------	----

1 Einleitung

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zur Teil-Aufhebung - 1. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Plate durchgeführten Umweltprüfung und wird entsprechend dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung fortgeschrieben. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung. Den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hat die Gemeinde Plate nach Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB bestimmt.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes

Anlass der Teil-Aufhebung ist die geplante Errichtung eines Containerstellplatzes der Gemeinde zur Annahme von Grünschnitt und spezifischen Abfällen (Sperrmüll, Elektroschrott) sowie eines Stellplatzes für ein Streusalzsilo. Zur Umsetzung des Vorhabens des Container- und Silostellplatzes ist eine Teil-Aufhebung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Plate notwendig, da die gegenwärtig wirksamen Darstellungen dem Vorhaben widersprechen.

Diese geplante Errichtung eines Containerstellplatzes der Gemeinde zur Annahme von Grünschnitt und spezifischen Abfällen (Sperrmüll, Elektroschrott) sowie eines Stellplatzes für ein Streusalzsilo ist aber nicht Gegenstand der Umweltprüfung dieses Planverfahrens, ebenso nicht Änderungen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 23A „Energiepark Plate West – nördlicher Teil“, durch den Teile des Bereiches der Teil-Aufhebung berühren werden.

In diesem Planverfahren werden nur die Umweltauswirkungen der Rücknahme der Fläche für die Landwirtschaft zugunsten der Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen betrachtet!

1.2 Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Flächennutzungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Bei Aufstellung von Bauleitplänen – Bebauungs- und Flächennutzungsplan – sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§§ 1, 1a, 2 BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Fachgesetze

Mit dem Inkrafttreten des EAG Bau am 24.06.2004 wurde die Pflicht zur Umweltprüfung für Bauleitpläne in Deutschland eingeführt. Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird „für die Belange des Umweltschutzes“ eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben werden. Umweltbelange in diesem Sinne sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 BauGB sowie die in § 1a BauGB angesprochenen Belange.

Allgemein:

Ziele sind die nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) und der Erhalt und die Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt (aus: Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, BNatSchG)

Naturschutz / Eingriffsregelung:

Durch den Flächennutzungsplan werden normalerweise naturschutzrechtlich Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechtes verursacht. Im Verfahren ist daher die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB (i.d.F. vom 11.06.2013) i.V.m. § 18 des BNatSchG (i.d.F. vom 29.06.2009) zu prüfen.

Wald:

Durch die teilweise Entwicklung zu Wald sind die §§ 2 und ggf. 15 des Landeswaldgesetzes – LWaldG und die §§ 1-4 der Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V zu beachten.

Gewässerschutz:

Ziele für das Schutzwasser für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) sind das Erreichen und Erhalten eines guten ökologischen Zustands und das Erreichen und Erhalten eines guten chemischen Zustands sowie für das Grundwasser (§ 47 WHG) das Erreichen und Erhalten eines guten mengenmäßigen Zustands und das Erreichen und Erhalten eines guten chemischen Zustands.

Eine Benutzung der Gewässer bedarf gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Das Niederschlagswasser soll gemäß § 55 (2) WHG dort, wo es anfällt, ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange dem nicht entgegenstehen. Darüber hinaus soll nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser (Dachflächenwasser) dezentral versickert werden.

Artenschutz:

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten besonders geschützte Tierarten zu fangen, zu verletzen, zu töten o. ä. (Tötungsverbot). Ebenso ist es verboten, streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot). Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Störung liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

Bodenschutz:

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll „mit Grund und Boden (...) sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“. Mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) wurde 1998 ein Gesetz erlassen, um die Funktionen des Bodens zu sichern und wiederherzustellen. Zu diesem Zweck sind schädliche Veränderungen des Bodens abzuwehren, Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 S. 1 und 2 BBodSchG). Weitere Handlungsempfehlungen für die Bauleitplanung ergeben sich aus der Bundesbodenschutzverordnung. Die Prüfwerte der BBodSchV können zur Beurteilung von Bodenbelastungen und Nutzungsverträglichkeiten herangezogen werden.

Immissionsschutz:

Ziel ist der Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (aus §§ 1 u. 3 BlmSchG)

Denkmalschutz:

Ziel ist die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, d.h. der Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (aus: Aufgaben des Denkmalschutzes, § 1 Landes-Denkmalgesetz, DSchG M-V).

Klimaschutz:

Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben verschärft und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken. Die Gesetzesnovelle ist am 31. August 2021 in Kraft getreten. Das Gesetz betont den Beitrag natürlicher Ökosysteme zum Klimaschutz. Wälder und Moore sind Kohlenstoffspeicher, sogenannte natürliche Senken. Sie sind wichtig, um unvermeidbare Restemissionen von Treibhausgasen zu binden.

Die Bauleitplanung und das Städtebaurecht sind auch Instrumente des Klimaschutzes im Sinne der Bekämpfung des globalen Klimawandels. Die Planungsleitsätze des § 1 Abs. 5 BauGB werden für den Klimaschutz aufgewertet. Der § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB besagt, dass „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

Darstellung der Berücksichtigung der fachgesetzlichen Ziele**Gebietsschutz:**

- Prüfung zur Beeinträchtigung relevanter Schutzgebiete / Schutzziele

Naturschutz:

- Prüfung zur Beeinträchtigung relevanter Schutzziele notwendig

Wasser:

- Schutz der natürlichen Wasserressourcen, Erhaltung des lokalen Wasserkreislaufes

Boden:

- Prüfen von Schutzaflagen, Sparsamer Umgang mit Boden, Schutz der natürlichen Bodenfunktion, Schutz und Wiederverwendung der Böden.

Immissionsschutz:

- Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinflüssen (Lärm)

Gutachterliche Landschaftsrahmenpläne

Die Gemeinde Plate gehört überwiegend, wie auch der Bereich der Teilaufhebung, in der natüräumlichen Gliederung zur Landschaftszone 5 „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“.

Nach den Gutachterlichen Landschaftsrahmenplänen (www.umweltkarten.mv-regierung.de) sind dargestellt:

- In den Karten I, II IV, VI die Arten und Lebensräume, Biotopverbundplanung, Ziele der Raumentwicklung und Wassererosion - unmittelbar für das Plangebiet sind keine Aussagen getroffen worden.
- Obwohl der Bereich der Teil-Aufhebung den Bereich des Kiesabbaus betrachtet, wird für den Bereich in den Karten III Entwicklungsziele und Maßnahmen die (7.1) Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft gefordert und in der Karte V Anforderungen an die Landwirtschaft ein Schwerpunktbereich zur Strukturanreicherung der Landschaft im Sinne von § 21 Abs. 6 BNatSchG (Bereiche mit deutlichen Defiziten an vernetzenden Landschaftselementen) ausgewiesen.

Ziele der Raumordnung und den sonstigen Auswirkungsbereich des Flächennutzungsplanes

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen, die als abschließend abgewogen gelten und damit zu beachten sind. Die

Bauleitplanung der Gemeinden hat diese direkt zu beachten. LEP M-V und RREP WM sind bindend für sowohl Behörden und Kommunen als auch für Unternehmen und Personen des Privatrechts, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen bzw. raumbedeutsame Vorhaben planen und durchführen. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Plate liegt als direkt angrenzende Gemeinde im Stadt-Umland-Raum der Landeshauptstadt Schwerin. Gemeinden innerhalb des Stadt-Umland-Raumes unterliegen einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot, insbesondere bei der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, der Infrastruktur- und der Freiraumentwicklung. Dabei bildet aktuell der Integrierte Rahmenplan für den Stadt-Umland-Raum Schwerin 2030 die Grundlage für die interkommunale Abstimmung. So soll hiernach das Umland wichtige Funktionen wie u. a. Naherholung, Ver- und Entsorgung, Rohstoffgewinnung sowie Flächen- und Freiraumvorsorge für die Kernstadt vorhalten.

In der Karte des RREP WM ist im Bereich der Teil-Aufhebung ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um das Vorranggebiet Nr. 75 – Plate für den Abbau von Kiessand. Weiterhin befindet sich der Planbereich in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser. Das für das Gebiet der Gemeinde Plate im RREP WM festgelegte Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft wird durch das aktuellere LEP M-V nicht bestätigt. Weitere Festlegungen werden für den Bereich der Teil-Aufhebung in den Karten der genannten Programme nicht getroffen.

Darstellungen des Landschaftsplans für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Plate verfügt über keinen Landschaftsplan.

Darstellungen des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des Flächennutzungsplanes

In der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Plate ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Aufhebung der betreffenden Darstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans hat zur Folge, dass die den Aufhebungsbereich betreffende Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans von 1998 wieder auflebt. Hierin wurde das im damals gültigem Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg von 1996 festgelegte Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung „Plate West“ als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen im Sinne einer nachrichtlichen Übernahme nach § 5 Abs. 4 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt.

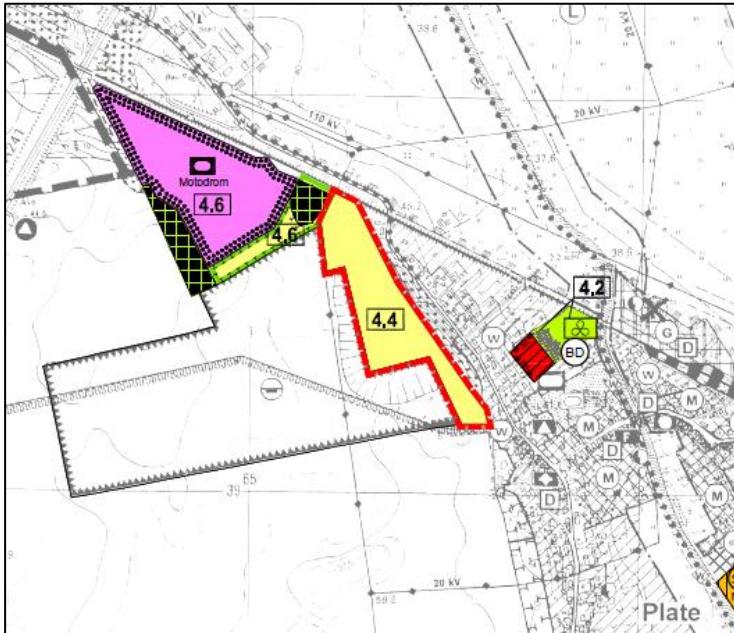


Abbildung 1 - Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Plate

Der Geltungsbereich der Teil-Aufhebung entspricht der in der 1. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Fläche für die Landwirtschaft mit der Nummer 4.4 und umfasst damit eine Fläche von ca. 7 ha

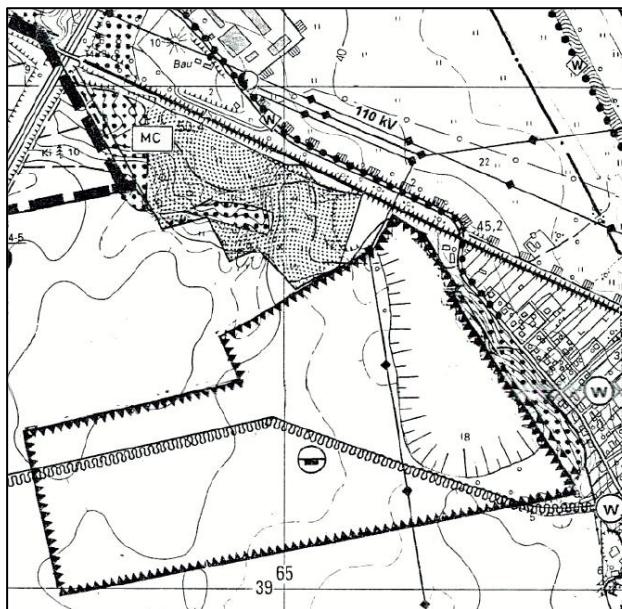


Abbildung 2 - Flächennutzungsplan von 1998

Die Auswirkungen der Teil-Aufhebung werden im Folgenden untersucht.

1.3 Schutzgebiete

Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete

- Im 3000m-Untersuchungsraum befindet sich ein internationales Schutzgebiet

VSG (SPA)- DE 2235-402 Schweriner Seen - Nördliches Gemeindegebiet, Fläche: 19.358 ha

- In ca. 900m Entfernung nördlich der Aufhebungsfläche

Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)

- Im 500m-Untersuchungsraum befinden sich **keine** nationalen Schutzgebiete.

Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)

- Im 500m-Untersuchungsraum befinden sich nationale Schutzgebiete.
L 22b „Lewitz“ - Landkreis Parchim (jetzt Lkrs. Ludwigslust-Parchim)
- Das Landschaftsschutzgebiet umfasst im Gemeindegebiet das Störtl bis an die Ortslagen Conrade, Plate und Peckatel; in der Ortslage Plate nur das eigentliche Fließgewässer (Stör).
- Ca. 200m nördlich hinter der Bahnlinie

§20-Biotope

- im Geltungsbereich befinden sich keine in den Umweltkarten verzeichneten §20-Biotop
- aufgrund der Nutzungsaufgabe der Auskiesung können sich ggf. Trockenbiotope oder weiter Wald entwickeln. Bei einer Nutzungsaufnahme ist dieses zu untersuchen und zu beachten (ggf. §20-Biotope bzw. Wald / Waldabstand).

Geschützte Bäume

- Im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Bäume.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird der Bestand im Untersuchungsraum nach Schutzgütern gegliedert, beschrieben und die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt bewertet.

Als Informationsgrundlagen dienen:

- Karten des Landes M-V (Umweltkartenportal des LUNG)

Die Bestandsaufnahme bezieht sich auf den Geltungsbereich der Teil-Aufhebung.

Der Geltungsbereich der Teil-Aufhebung befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Plate. Er grenzt

- im Norden an die Bahnstrecke Schwerin-Parchim sowie ein kleines Waldstück mit dahinterliegender Motocross-Anlage,
- im Osten an ein schmales langgezogenes Waldstück mit dahinterliegender Wohnbebauung der Ortslage Plate,
- im Süden an einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg mit dahinterliegenden Ackerflächen,
- im Westen das Bergaugebiet (Tagebau „Plate West“ zur Förderung von Kies und Sand)

Schutzbau Mensch

- Emissionen, die vom Gebiet ausgehen

Schutzbau Tiere und Pflanzen

- Auswirkungen auf Schutzgebiete, geschützte Arten und Biotope

Schutzbau Boden

- Auswirkungen auf die Bodenfunktion durch die geplante Nutzungsausweisung

Schutzgut Wasser

- Auswirkungen auf das Schutzgut durch die geplante Nutzungsausweisung

Schutzgut Klima

- Lokalklimatische Auswirkungen durch die geplante Nutzungsausweisung
- Maßnahmen des Klimaschutzes?

Schutzgut Landschaft

- Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- Aussagen zum Vorkommen von Bodendenkmalen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird der aktuelle Zustand des jeweiligen Schutzgutes im Untersuchungsgebiet beschrieben und bewertet. Darauf aufbauend erfolgt eine vorhabenbezogene Konfliktanalyse, in deren Ergebnis die möglichen Umweltauswirkungen bewertet werden.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben vor allem ein Aspekt relevant:

- Emissionen, die vom Gebiet ausgehen

Wohnbereiche können durch Emissionen betroffen sein:

- benachbarte Wohnbebauung östlich
- Polizeisportverein Schwerin e.V. (Motocrossanlage nördlich)
- Bahntrasse Schwerin - Parchim
- Willie-Niebur Ost GbR (Schweinemastanlage)

Konfliktanalyse

Durch den Flächennutzungsplan können durch die Beendigung der Rohstoffgewinnung und Nutzungsaufgabe keine Auswirkungen mehr entstehen.

- Einwirkungen sind nicht einzustellen.

Bewertung Schutzgut Mensch

- Auswirkungen sind nicht einzustellen.

2.1.2 Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume

Im Geltungsbereich sind anzutreffen:

- XAK Sand- bzw. Kiesgrube, durch Nutzungsaufgabe in Sukzession befindlich.

Konfliktanalyse

Mit der Teil-Aufhebung des Flächennutzungsplanes wird sich der Gebietscharakter weder optisch, noch funktional grundlegend verändert. Die bestehenden Strukturen bleiben erhalten.

Bewertung Biotop- und Nutzungstypen

Die bestehende Nichtnutzung und die Lebensraumstruktur bleiben erhalten, ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht zu kompensieren.

Artenschutz

Eine Prüfung, ob naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG entgegenstehen wäre innerhalb des Bauleitplanverfahrens notwendig. Bestandserfassungen sind aber nur erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann. Durch die Beendigung der Rohstoffgewinnung und Nutzungsaufgabe sind keine Auswirkungen einzustellen.

Wanderkorridore

Eine Nutzung als Wanderkorridor wird nicht eingeschränkt.

Rastflächen

Rastflächen (Rastgebietsfunktion Stufe 2 sind entsprechend Gutachtlicher Landschaftsrahmenplanung in www.umweltkarten.mv-regierung.de im Süden benannt.

Raumrelevante Arten

Für die raumrelevanten Arten, aber auch Überflieger, ist ein Verlust des Nahrungsraumes aufgrund der Nichtnutzung nicht relevant.

Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

Baubedingte Wirkfaktoren

- Sind nicht einzustellen

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Sind nicht einzustellen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Sind nicht einzustellen

Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Mit der Umsetzung der Teil-Aufhebung des Flächennutzungsplanes sind keine Auswirkungen auf die Tierwelt einzustellen.

Konfliktanalyse

- Konflikte sind nicht einzustellen

Artenschutzrechtliche Prüfung

Durch die Beendigung der Rohstoffgewinnung und Nutzungsaufgabe sind keine Auswirkungen zu prüfen. Die Nutzungsaufgabe entspricht der derzeitigen Nutzung und der ausgewiesenen Nutzung.

Erhebliche Beeinträchtigungen streng und besonders geschützter Arten sind nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

- nicht erforderlich

2.1.3 Boden und geologische Bildungen

Konfliktanalyse

Im Gebiet der Teil-Aufhebung des Flächennutzungsplanes sind durch die Beendigung der Rohstoffgewinnung und Nutzungsaufgabe bei Beibehaltung der Nutzung keine Konflikte zu prüfen.

In Bezug auf die Beeinträchtigungen sind 2 Wirkorte einzustellen:

- Wirkort 1: die Fahrstrecke zum Kiestagebau
- Wirkort 2: die Fläche mit Nutzungsaufgabe (Sukzession mit teilweise beginnender Verbuschung)

Fläche

Die Nutzungsaufgabe / Nichtversiegelung entspricht Bodenschutzanforderungen.

Bewertung Schutzgut

Ein schonender Umgang mit dem Boden erhält die gute Versicherungsfähigkeit und ist damit aktiver Gewässer- und Bodenschutz.

Die Einstufung der Bodenfunktionen Natürliche Bodenfruchtbarkeit und Extreme Standortbedingung als Gewässer ist falsch! Der Naturgemäße Bodenzustand ist mit sehr gering eingestuft (Rohstoffgewinnung beendet, Rohboden)

- Für die Bodenbewertung liegen aufgrund der Auskofferung keine Angaben vor. Entsprechend der Höhenlinien ist von einem Abtrag von 10-20 m auszugehen.
- Es ist von einer geringen Gefahr Wassererosion, und mittleren Gefahr Winderosion, aber hoher Gefahr Bodenkontamination auszugehen.

Durch die Beendigung der Rohstoffgewinnung und Nutzungsaufgabe sind keine Auswirkungen für das Schutzgut zu erwarten. Die Nutzungsaufgabe entspricht der derzeitigen Nutzung und der ausgewiesenen Nutzung.

Handlungsempfehlungen

- nicht erforderlich

2.1.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Gebiet der Teil-Aufhebung des Flächennutzungsplanes befinden sich keine offenen Gewässer.

Grundwasser

Südlich der Fläche der Teilaufhebung des Flächennutzungsplanes ist eine festgesetzte Trinkwasserschutzzone (Banzkow MV_WSG_2435_02 Schutzzone: III) vorhanden.

Der Flurabstand zum Grundwasserleiter verringert sich vom nördlichen zum südlichen Rand im Gebiet der Teilaufhebung des Flächennutzungsplanes von >5 m auf >10 m unter Geländeoberkante und müsste entsprechend Abtragung sehr dicht unter der Oberfläche anstehen. Das Grundwasser ist nicht artesisch.

Konfliktanalyse

Oberflächengewässer

- nicht betroffen

Grundwasser

Entsprechend Grundwasserhöhengleichen (ca. 43- 41m Fließrichtung Ost) und der Höhenlinien (ca.45m) könnte noch eine ausreichende Deckung vorhanden sein.

- Die Geschütztheit ist als gering einzustufen. Damit sind ordnungsgemäßem Betrieb, Überwachung und geringer Verschmutzung des Oberbodens vor schädliche Verunreinigung des Grundwassers besonders wichtig.

Bewertung Schutzgut

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist durch die Teil-Aufhebung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

Durch die Beendigung der Rohstoffgewinnung und Nutzungsaufgabe sind keine Auswirkungen zu prüfen. Die Nutzungsaufgabe entspricht der derzeitigen Nutzung und der ausgewiesenen Nutzung.

Handlungsempfehlungen

- nicht erforderlich

2.1.5 Klima und Luft

Das Gebiet liegt im Klimabezirk des mecklenburgisch - brandenburgischen Übergangsklimas, d.h. im Spannungsbereich zwischen atlantischem und kontinentalem Klima. Der Klimaatlas gibt für das Gebiet eine mittlere Lufttemperatur von 8,5°C sowie eine Niederschlagshöhe von 600 mm jährlich an. Die Hauptwindrichtungen sind West/Südwest bzw. Ost.

Die lufthygienische Situation wird in entscheidendem Maß durch die Belastungen aufgrund von Verkehr, Hausbrand und Gewerbe bestimmt. Großemittenten, die die lufthygienische Situation nachhaltig beeinträchtigen, sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Die übergeordnete lufthygienische Situation unterliegt der Überwachung durch Messungen der Luftgüte im Rahmen des landesweiten Umwelt Monitorings. Die Werte der Station Schwerin weisen ein allgemein niedriges Niveau auf. Die in der TA-Luft festgelegten Immissionswerte für die Langzeitbelastung (IW1) und die Kurzzeitbelastung (IW2) der Schadstoffkomponenten werden überwiegend nicht zu 50% erreicht.

Konfliktanalyse

Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen.

Klimaschutz

Die Gemeinde Plate verfügt über kein eigenes Klimaschutzkonzept, welches die Möglichkeiten, Ziele und Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasen darstellt.

Konfliktanalyse

Im Gebiet der Teil-Aufhebung des Flächennutzungsplanes sind durch die Beendigung der Rohstoffgewinnung und Nutzungsaufgabe keine Auswirkungen zu prüfen. Die Nutzungsaufgabe entspricht der derzeitigen Nutzung und der ausgewiesenen Nutzung.

Bewertung Schutzgut Klima und Klimaanpassung

Für das Schutzgut Klima sind ein geringes bioklimatisches Belastungspotenzial und eine geringe lufthygienische Belastung einzustellen.

Für das Schutzgut Klima werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Handlungsempfehlungen

Nicht erforderlich

2.1.6 Landschaft (Landschaftsbild)

Das Gebiet der Teil-Aufhebung des Flächennutzungsplanes wird dem Landschaftsbildraum 131 „Störtl zwischen Schwerin und Banzkow“ (V2-12) mit einer hohen bis sehr hohen Landschaftsbildbewertung zugeordnet.

Naturräumlich wird das Plangebiet der Großlandschaft Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet Codierung: 50 mit der Landschaftseinheit Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet 500 zugeordnet.

Konfliktanalyse

Im Gebiet der Teil-Aufhebung des Flächennutzungsplanes sind durch die Beendigung der Rohstoffgewinnung und Nutzungsaufgabe keine Auswirkungen zu prüfen. Die Nutzungsaufgabe entspricht der derzeitigen Nutzung und der ausgewiesenen Nutzung.

Bewertung Schutzgut Landschaft

Bewertung des Landschaftsbildes im Gebiet der Teil-Aufhebung des Flächennutzungsplanes: Die Nutzungsaufgabe entspricht der derzeitigen Nutzung und der ausgewiesenen Nutzung.

Landschaftsraum mit hohen bis sehr hohen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bei örtlicher Vorbelastung durch ehemalige bzw. benachbarte Nutzung.

Handlungsempfehlungen

Nicht erforderlich

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die Rohstoffgewinnung nicht relevant.

2.1.8 Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt ist durch Lebensraumverlust betroffen:

Biologische Vielfalt umfasst die Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (Art. 2 (2) Biodiversitätskonvention).

Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopten zu berücksichtigen. Dabei wird die vom LUNG M-V übermittelte Biodiversitäts-Checkliste berücksichtigt.

Für die Situation im 500m-Untersuchungsraum sind Biotope der Agrarlandschaft (Grünland, Acker) mit langjähriger Nutzungskontinuität sowie der Kiesabbau prägend. Weiterhin sind Siedlungsbiotope (Gewerbe, Wohngebiete) vorhanden. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme sprechen außerhalb der Ortslage für eine mittlere bis Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen.

Als überörtliche Verbundräume und funktionale Beziehungen ist die Leitlinie für den Vogelzug Zone A: hohe bis sehr hohe relative Dichte des Vogelzugs zu beachten.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte beschränken muss.

Typische Wirkungsgefüge und Wechselbeziehungen sind:

- Zusammenhang von hoher Versickerungsleistung des Bodens, im Zusammenwirken mit der Struktur und Verdunstungsleistung der Vegetation, und dem Vermögen des Landschaftshaushaltes Niederschlagswasser zurückzuhalten und die Fließgewässer von Hochwasserereignissen zu entlasten.
- Zusammenhang zwischen örtlichem Kleinklima und Vegetationsstruktur / Bebauung der Landschaft durch Verlust der kleinklimatischen Ausgleichsfunktion von Freiflächen und Wärmeakkumulation durch Bebauung.

Im Gebiet der Teil-Aufhebung des Flächennutzungsplanes sind durch die Beendigung der Rohstoffgewinnung und Nutzungsaufgabe keine Auswirkungen zu prüfen. Die Nutzungsaufgabe entspricht der derzeitigen Nutzung und der ausgewiesenen Nutzung.

Eine Verstärkung von erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist nicht zu erwarten.

2.1.10 Abwässer und Abfälle

Im Plangebiet fallen keine entsorgungspflichtigen Abfälle oder Abwässer an.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung der Teil-Aufhebung des Flächennutzungsplanes sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft und die vorgenannten Umweltauswirkungen verbunden. Die Nutzungsaufgabe entspricht der derzeitigen Nutzung und der ausgewiesenen Nutzung. Für die vom Flächennutzungsplan betroffenen Umweltbelange wurde beim jeweiligen Schutzgut eine Konfliktanalyse durchgeführt, die eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen diskutiert und, soweit möglich, eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) der Auswirkungen vorgenommen.

2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung würde die Fläche ebenfalls in ihrem jetzigen Zustand verbleiben. Eingriffe in Natur und Landschaft wären nicht zu erwarten. Die Brachflächen werden weiter sukzessiv verbuschen, langfristig mit weiteren Waldflächen. Die weitere Entwicklung zu Wald wäre als positiver Effekt für den Klimaschutz einzustellen.

2.3 Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Nicht erforderlich

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Da es sich um eine Teil-Aufhebung handelt sind alternative Planungsmöglichkeiten nicht zu betrachten.

3 Zusätzliche Angaben

Direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende positive oder negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens auch auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landesebene

Nicht relevant, keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten

Auswirkung die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Nicht relevant, zulässige Vorhaben lassen keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten

Rücksichtnahmepflicht agrarstruktureller Belange

Für Maßnahmen für die Kompensation werden keine landwirtschaftlichen Flächen entzogen, da ein Ausgleich nicht erforderlich ist.

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Folgende Methoden und technische Verfahren wurden verwendet:

- LUNG M-V (2010): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Materialien zur Umwelt 2010, Heft 2
- (www.umweltkarten.mv-regierung.de)

3.2 Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Besondere Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten.

3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Plate sieht entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, um bei der Durchführung des Bauleitplans, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Tabelle 1 Maßnahmenüberwachung

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung
Gab es unerwartete Konflikte zwischen der Flächennutzung und benachbarten Nutzungen (Lärm, Staub) oder andere Auswirkungen auf die Umwelt	auf Veranlassung, oder nach Information durch Fachbehörden	Ortsbegehung durch Fachamt, Ergebnisdokumentation, ggf. Überarbeitung gutachterlicher Maßnahmen

4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Teil- Aufhebung der 1. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Plate wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden.

Anlass der Teil-Aufhebung ist die geplante Errichtung eines Containerstellplatzes der Gemeinde zur Annahme von Grünschnitt und spezifischen Abfällen (Sperrmüll, Elektroschrott) sowie eines Stellplatzes für ein Streusalzsilo. Zur Umsetzung des Vorhabens des Container-

und Silostellplatzes ist eine Teil-Aufhebung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Plate notwendig, da die gegenwärtig wirksamen Darstellungen dem Vorhaben widersprechen. Damit lebt mit der Teil-Aufhebung ein vorheriger Planstand wieder auf, für den eine Umweltprüfung bereits erfolgt ist.

Diese geplante Errichtung eines Containerstellplatzes der Gemeinde zur Annahme von Grünschnitt und spezifischen Abfällen (Sperrmüll, Elektroschrott) sowie eines Stellplatzes für ein Streusalzsilo ist somit nicht Gegenstand der Umweltprüfung dieses Planverfahrens. Diese sind konkret im Rahmen der Vorhabenzulassung des geplanten Containerstellplatzes zu prüfen und können ggf. mit entsprechenden Maßnahmen vermieden bzw. gemindert werden.

In diesem Planverfahren werden nur die Umweltauswirkungen der Rücknahme der Fläche für die Landwirtschaft zugunsten der Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzten betrachtet!

Durch die Teil-Aufhebung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Plate sind keine zu betrachtende nachteilige Umweltauswirkungen ermittelt worden.

Daher müssen keine Maßnahmen zur Minderung der Umweltauswirkungen festgelegt werden. Da keine Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbleiben, sind keine Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.

Zur Überwachung nicht vorherzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen auf Veranlassung Kontrollen vorzunehmen.

Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen. Die Teil-Aufhebung dient auch nicht der Vorbereitung von Vorhaben nach § 50 Abs. 1 BlmSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach Realisierung der Teil-Aufhebung keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

5 Rechtsgrundlagen / Literatur

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist,

EEG: Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

NatSchAG M-V: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

LUNG M-V (2008): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM), Erste Fortschreibung, September 2008

LUNG M-V (2010): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Materialien zur Umwelt 2010, Heft 2

www.umweltkarten.mv-regierung.de